



12. Dezember 1984

4492 Naturschutzgebiet Felsenheide bei Pieterlen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die Felsenheide bei Pieterlen, umfassend den Jurasüdhang im Bereich der Westerflue und der Chilchenflue werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. a) Erhaltung der charakteristischen wärme- und trockenheitsliebenden Felsenheidevegetation mit teilweise reliktschen Arten am Rande ihres Verbreitungsgebietes;
b) Erhaltung der Flaumeichen-, Hagenbuchen- und Buchsbestände sowie des Buchenwaldes;
c) Erhaltung der Gletscherschliffe und Findlinge.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 5'000 des Ingenieurbüros Mülchli und Frey am 9.8.1983 erstellten Plan eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Pieterlen Grundbuchblatt Nr. 66 (teilweise)

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
e) das Beschädigen und Entfernen der Findlinge und der Gletscherschliffe;

- f) das Klettern und Abseilen an den Felsen;
 - g) das Starten von Flugapparaten;
 - h) das Anpflanzen von nichteinheimischen Arten;
 - i) das Einbringen von Pflanzen;
 - k) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
 - l) der Einsatz von chemischen Mitteln (ausgenommen notwendige Schutzmassnahmen für das geschlagene Holz);
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Moosen und Flechten;
 - n) das Ausreuten von Gehölzen;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - p) das Aussetzen von Tieren;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Bauten, Werken und Anlagen, insbesondere der Schiessanlage und der Wasserversorgung;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. die Errichtung der dazu nötigen Bauten, Werken und Anlagen) durch den Grundeigentümer gemäss Vereinbarung, wobei der Charakter des wärmeliebenden Flaumeichen- und Eichen- Hagenbuchenwaldes erhalten bleiben muss;
 - c) Nutzung und Rückschnitt der Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten.
 - d) die beschränkte Materialentnahme zum Eigenbedarf;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat in Absprache mit der Burgergemeinde Pieterlen verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.25 Felsenheide bei Pieterlen, RRB Nr. 4492 vom 12.12.1984
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Büren zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Beschluss wird RRB Nr. 3033 vom 30. Mai 1952 aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

